

2010/Nr. 16 vom 23. Februar 2010

Der Senat hat am 18. Februar 2010 folgende Verordnungen erlassen, die neuen Universitätslehrgänge wurden vom Rektorat eingerichtet.

**30. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Public Health“ (Master of Public Health)
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**31. Einrichtung des Universitätslehrganges „Public Health“ (Master of Public Health)
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

32. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Public Health“ (Master of Public Health)

**33. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Neurorehabilitationsforschung (MSc)“ der Donau-Universität Krems
(Department für Klinische Medizin und Präventionsmedizin)**

**34. Einrichtung des Universitätslehrganges „Neurorehabilitationsforschung (MSc)“
(Department für Klinische Medizin und Präventionsmedizin)**

35. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Neurorehabilitationsforschung (MSc)“

**36. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Exportorientiertes Management für kleine und mittlere Unternehmen“ (Zertifikat)
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**37. Einrichtung des Universitätslehrganges
„Exportorientiertes Management für kleine und mittlere
Unternehmen“ (Zertifikat)
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**38. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Exportorientiertes Management für
kleine und mittlere Unternehmen“ (Zertifikat)**

**39. Verordnung über das Curriculum des
Universitätslehrganges „Neurorehabilitation (MSc)“ der Donau-
Universität Krems
(Department für Klinische Medizin und Präventionsmedizin)
(Wiederverlautbarung)**

**40. Druckfehlerberichtigung
Verordnung der Donau-Universität Krems über das
Curriculum des Universitätslehrganges „Esthetic Face
Surgery“, MSc
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)
(Wiederverlautbarung)**

30. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Public Health“ (Master of Public Health)

(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

§ 1. Weiterbildungsziel

Im Mittelpunkt des Lehrgangs Public Health stehen der Schutz und die Förderung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung. Forscher und Praktiker wirken in der Gesundheitspolitik mit und versuchen, durch Ausbildung das Gesundheitsverhalten zu verbessern. Der Lehrgang vermittelt den Absolventen die Kenntnisse, das praktische Training und die analytischen Fertigkeiten, um die Gestaltung eines effizienteren Gesundheitssystems zu ermöglichen.

Den Absolventen werden solide Kenntnisse inklusive ihrer Anwendung in den Bereichen Gesundheitssysteme, Gesundheitssystemforschung, Gesundheitspolitik, Gesundheitsökonomie sowie Qualitätssicherung und Management im Gesundheitswesen, Epidemiologie, Umweltmedizin und Ökologie sowie Sozialwissenschaften inklusive Gesundheitssoziologie, Medizinsoziologie und Gerontologie vermittelt.

Der Lehrgang will somit einen Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit leisten. Er vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, um positive Änderungen im Öffentlichen Gesundheitswesen auf der lokalen und nationalen Ebene zu erreichen. Die Teilnehmer werden auf Führungspositionen in den verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens vorbereitet. Sie erhalten nicht nur ein theoretisches Verständnis der verschiedenen Aspekte von Public Health sondern sollen im Rahmen des Praktikums in Public Health Einrichtungen Erfahrungen sammeln.

Da das Aufgabengebiet von Public Health eine Vielfalt akademischer Disziplinen umfasst, ist der Lehrgang interdisziplinär ausgerichtet. Die Referenten umfassen daher Juristen, Mediziner, Pharmazeuten, Pädagogen, Statistiker/Epidemiologen und Gesundheitspolitiker.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 5 Semester mit 700 Unterrichtseinheiten bzw. 120 ECTS-Punkten. Würde der Lehrgang in der Vollzeitvariante angeboten umfasste er 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- (a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium
und
- (b) eine mindestens zweijährige qualifizierte Tätigkeit im Gesundheitswesen
und
- (c) die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgelegt wird,
sowie
- (d) gute Englischkenntnisse.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 620 UE bzw. 82 ECTS und den Wahlfächern mit insgesamt 80 UE bzw. 12 ECTS zusammen. Es werden mehrere Wahlfächer angeboten, aus denen die Studierenden Wahlfächer mit insgesamt 80 UE bzw. 12 ECTS wählen müssen. Je nach Aktualität werden in Zukunft weitere Wahlfächer angeboten.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer/Lehrveranstaltungsart/UE/ECTS	Lv.-Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum (Core Courses)		620	82
1. Statistics for Public Health I (Basic statistical techniques, descriptive statistics, elements of probability, statistical inference using parametric and nonparametric methods)	UE	20	3
2. Statistics for Public Health II (Analysis of variance within the context of specific types of experimental designs, multiple linear regression analysis, analysis of categorical data using contingency tables and logistic regression)	UE	25	3
3. Public Health Management I (Analysis of public health entities, general management principles as applied to these entities)	UE	45	3
4. Public Health Management II (The impact of regional, national, and global policy relative to public health)	UE	25	3
5. Fundamental for Epidemiology I (Principles and quantitative and qualitative methods of epidemiologic analysis of infectious and noninfectious diseases threatening the health of the public. Methods of investigating the distribution and dynamics of disease in a population that leads to our understanding of etiologic factors, modes of transmission, and pathogenesis)	UE	20	3
6. Fundamental for Epidemiology II (Various types of study design, such as randomized trials, case-control and cohort studies, risk estimation and causal inferences, role of epidemiologic methods in resolving emergent public health problems, such as investigating the spread of infectious disease in school, home, and community; epidemiological aspects of a noninfectious disease; vaccination; the epidemiological approach to health program and service evaluation; rates of morbidity and mortality; sensitivity and specificity; and life table methods)	UE	25	3
7. The Environment and Human Health I (Theory and practice of identifying and assessing the most significant environmental threats to human health, examine measures to manage those threats, diverse perspectives of the environmental factors that impact humans and health, including physical, chemical, and biological agents)	UE	20	3

8. The Environment and Human Health II (Environmental factors/threats: Identification of their sources and means of exposure, assessment of their potential impact, identification of possible corrective and control measures and preventive measures; environmental health issues in the developing world)	UE	25	3
9. Behavioral and Social Foundations of Public Health I (Behavioral aspects of health, most commonly used theories and models underlying successful public health interventions)	UE	20	3
10. Behavioral and Social Foundations of Public Health II (development of competencies that underlie community needs assessment and planning interventions at the individual, community and organizational level)	UE	25	3
11. Public Health Law and Policy I (Legal concepts that apply in the field of public health with an emphasis on issues and controversies; basic understanding of the legal system and regulatory process as they apply to society's need to protect the health of the population)	UE	20	3
12. Public Health Law and Policy II (Overview of basic areas of law that apply to public health, including statutes, cases, and regulation; perennial and emerging issues, such as individual liberties, privacy, and conflicts between different levels of government and between government and other regulators)	UE	25	3
13. Introduction to Health Economics I (Introduction to and application of micro- and macroeconomics to the fields of health care provision and policy; basic economic concepts: utility, marginal analysis, demand, elasticity, costs, supply, opportunity costs, market structure, and private, public, and social goods in terms of microeconomic theory and national GDP, income, fiscal, and monetary policy)	UE	20	3
14. Introduction to Health Economics II (Development and assessment of economic tools for analyzing health services and pharmaceutical interventions, issues affecting patient preferences and quality of life)	UE	25	3
15. Health Services and Policy I (economic and organizational foundations of health care, including issues related to the past, present and future of the health system and health care professions)	UE	20	3
16. Health Services and Policy II (Social and economic factors affecting health policy; role of health practitioners relative to health institutions, governmental agencies and patients)	UE	25	3
17. Health Policy Infrastructure I (Various systems that provide public health services; basic concepts needed to understand public health infrastructure; knowledge of the central issues and principal providers related to public health, coordinated infrastructure and the gaps within this system)	UE	20	3
18. Health Policy Infrastructure II (Site visits, speakers, and research required focusing on local public health issues and providers)	UE	25	3
19. Public Policy Analysis I (Process of analyzing public policy decisions)	UE	20	3
20. Public Policy Analysis II (Description of the problem statement, modeling process to assess the economic feasibility of policy, implementation and enactment issues, evaluation of outcomes)	UE	25	3

21. Ethical Issues in Health Care (Major ethical issues and methods of analyzing ethical conflicts in the delivery of health care services and in developing and implementing public policy)	UE	30	4
22. Public Health Seminar - Health Policy	SE	15	2
23. Public Health Field Experience I (Hands-on opportunities to apply in-class knowledge to real-life public health issues in a public health or related organization; students will observe experienced public health professionals in their practice environment and learn how they exercise leadership, professional judgment, and decision making authority)	PR	45	6
24. Public Health Field Experience II (Hands-on opportunities to apply in-class knowledge to real-life public health issues in a public health or related organization; students will observe experienced public health professionals in their practice environment and learn how they exercise leadership, professional judgment, and decision making authority)	PR	45	6
25. Health Policy Capstone Project (This culminating experience requires students to apply the knowledge and skills they have acquired across the MPH curriculum to a situation that approximates some aspect of professional practice. Each student will prepare a major paper focused on a program or policy related to a major public health problem or issue.)	UE	30	4
B. Wahlfächer Gesundheitspolitik (Health Policy Electives)		80	12
1. Issues and Trends in Health Policy I (Analytical and substantive components that are necessary for understanding current health policy issues)	UE	20	3
2. Issues and Trends in Health Policy II (Awareness of the complexities of major issues, such as the uninsured, quality assessment and disparities in outcomes, their historical evolution, and the nature of how different interests and actors interact in shaping them)	UE	20	3
3. Risk Assessment, Critical Thinking & Health I (The basics of risk assessment as an analytical tool and its application to aid decision making on health issues)	UE	20	3
4. Risk Assessment, Critical Thinking & Health II (Alternative techniques of risk assessment; application of critical thinking in the development of appropriate risk models)	UE	20	3
5. Sociology of Health and Medicine I (Social phenomena and their impact on health care provision and on how we understand and attach meaning to health and illness)	UE	20	3
6. Sociology of Health and Medicine II (Understand and to apply various sociological approaches to medicine and to health policy)	UE	20	3
7. Health Law and Regulation	UE	20	3
8. Quantitative Methods	UE	20	3
9. Health Policy Research Methods	UE	20	3
Master-Thesis			26
Summe UE/ETCS		700	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 25 des Kerncurriculums und über 4 der 9 angebotenen Wahlfächer, wobei bei den Fächern 1 bis 6 jeweils zwei thematisch zusammengehörige Wahlfächer zu wählen sind,
 - b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Public Health“ (MPH) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

31. Einrichtung des Universitätslehrganges „Public Health“ (Master of Public Health) (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Public Health“ (Master of Public Health) und der Stellungnahme des Rektors vom 23. Februar 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Biotechnologie eingerichtet.

32. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Public Health“ (Master of Public Health)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Public Health“ (Master of Public Health) wird mit € 15.000,-- festgelegt.

33. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Neurorehabilitationsforschung (MSc)“ der Donau-Universität Krems

(Department für Klinische Medizin und Präventionsmedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Neurorehabilitationsforschung“ (NEUREFO) hat zum Ziel, auf der Grundlage des Basiswissens über neurologische Krankheitsbilder und Syndrome wissenschaftliche Kenntnisse über neurologische Störungen und Behinderungen zu vermitteln, welche u.a. zur Anwendung von Therapiekonzepten in der Rehabilitation dienen, aber auch die eigene wissenschaftliche Fähigkeit zur Entwicklung dieser Therapiekonzepte in der Praxis vertiefen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Neurorehabilitationsforschung“ ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Departmentleitung für Klinische Medizin und Präventionsmedizin ein(e) hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte(r) Neurologe(in) aus dem Zentrum für klinische Neurowissenschaften zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

- (1) Der Lehrgang „Neurorehabilitationsforschung“ umfasst als berufsbegleitende Variante fünf Semester. Würde dieses Programm in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang „Neurorehabilitationsforschung“ ist
 - a) die Absolvierung einer Ausbildungsstätte/Akademie/Fachhochschule für Physiotherapie oder Ergotherapie oder Logopädie (Berufsbezeichnung: PhysiotherapeutIn / ErgotherapeutIn / LogopädIn) oder
 - b) der Abschluss einer, als gleichwertig einzustufenden Ausbildung und der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in der Behandlung von vorwiegend neurologischen Patienten oder
 - c) die Absolvierung eines ordentlichen Medizinstudiums.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Lehrgang „Neurorehabilitationsforschung“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zu Verfügung steht, ist vom Lehrgangsleiter/ von der Lehrgangsleiterin nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Lehrgangs „Neurorehabilitationsforschung“ umfasst 722 Unterrichtseinheiten und die Abfassung einer Master-Thesis (120 ECTS)
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogrammes des Lehrganges sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern zu absolvieren:

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
1. Grundlagen Funktionelle Neuroanatomie, Bildgebende Verfahren, Entwicklungsneurologie, Neurorehabilitation bei Kindern und Jugendlichen	VO	20	3
2. Krankheitsbilder Schlaganfall, Neuromuskuläre Erkrankungen, Multiple Sklerose, Degenerative Erkrankungen im Alter, Querschnittlähmungen	VO	30	5
3. Erkrankungen des ZNS Multiple Sklerose, Parkinson und spezielle Kapitel EPS Motorik	VO	20	2
4. Motorische Störungen Tonus- und Haltungskontrolle, Anwendungen in der Neurorehabilitation, Rehabilitation nach Schädelhirntrauma, Neurologische Intensivmedizin	UE	40	6
5. Dysfunktion motorischer Genese Ausgewählte Kapitel der Neurorehabilitation	UE	20	2
6. Neuropsycholog. Störungen Apraxie, Störungen der Raumwahrnehmung, Tagesmüdigkeit	UE	35	6
7. Kognitive Dysfunktionen Gedächtnisstörungen	UE	20	2
8. Behandlungskonzepte Sprache + Sprechen, Text + Zahlen, Neuropsychologische Diagnostik, Kognitive Störungen und Therapie	UE	40	6
9. Neuropsycholog. Interventionen Kognitive Störung und Therapie	UE	10	2
10. Neuromodulation Grundlagen der restaurativen Neurologie, Interventionelle Neurophysiologie, Magnetstimulation und andere Methoden in der Neurorehabilitation, Experimentelle Ansätze zur motorischen Rehabilitation	UE	20	3
11. Interventionelle Neurophysiologie Magnetstimulation und andere Methoden in der Neurorehabilitation	UE	10	1
12. Spezielle Kapitel in der angewandten NR Schmerz, Psychosoziale Methoden der Behandlung von Demenzen, Psychotherapie, Hilfsmittel, Differentialdiagnose Demenz und OPS, Robotik	UE	40	6
13. Sensorische Modifikation Schmerz/Schmerztherapie, Spiegeltherapie	UE	20	3
14. Dokumentation in der Neurorehabilitation Prozesshaftes Arbeiten in der Neurorehabilitation, ICF Anwendungen in der Neurologie, Semiquantitative und quantitative Messdaten in der NR	UE	25	4
15. Evaluierungsmöglichkeiten ICF Anwendungen in der Neurologie, Semiquantitative und quantitative Messdaten in der NR	UE	20	2
16. Propädeutik in der Forschung Evidence Based Medicine, Lesen u. Beurteilen wiss. Arbeiten, Medizinische Literatur im Internet, Klin. Studien	UE	30	5

17. Forschungskompetenz Einführung in die Biostatistik, Wissenschaftliches Schreiben, Wissenschaftliches Arbeiten (Einführung), Datenverarbeitung mit Excel (PC-Labor)	UE	25	4
18. Angewandtes wissenschaftl. Arbeiten Einführung in die Biostatistik + Statistik, Wissenschaftliches Schreiben	UE	20	3
19. Wissenschaftspropädeutik Evidence Based Medicine, Lesen und Beurteilen wiss. Arbeiten, Medizinische Literatur im Internet, Klinische Studien	UE	40	4
20. Master These – Vorbereitungsseminar	SE	45	7
Ideenfindung, Präsentation		20	3
Präsentation 2. Teil, Konzepterarbeitung, Methodenbesprechung		25	4
21. Current Issues Kommunikation, Beratungsgespräche, Konfliktmanagement, Präsentationstechnik	UE	40	6
22. Ethik Ethik und Recht i. d. modernen Medizin	UE	10	1
23. Gesundheits- und Qualitätsmanagement E-Health, ELGA, Qualitätsmanagement, Prozessmanagement, Changemanagement	UE	35	5
Praktikum		107	8
Master-Thesis			24
Unterrichtseinheiten / ECTS			120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind vom Lehrgangleiter/ von der Lehrgangleiterin jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Geringfügige studien- und organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudien der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung:

- (1) Das Studium „Neurorehabilitationsforschung“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) 7 schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfungen
 - b) 3 schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen
 - c) einer erfolgreichen Teilnahme am Praktikum
 - d) der positiven Beurteilung des Vorbereitungsseminars für die Master-These
 - e) einer erfolgreichen Teilnahme am Fach Current Issues
 - f) einer erfolgreichen Teilnahme am Fach Ethik
 - g) einer erfolgreichen Teilnahme am Fach Gesundheits- und Qualitätsmanagement
 - h) Verfassung und positive Beurteilung einer Master Thesis

- (3) die erste Gesamtprüfung „Grundlagen und Krankheitsbilder“ ist in folgenden Fächern abzulegen: Grundlagen, Krankheitsbilder
- (4) die zweite Gesamtprüfung „Motorische und neuropsychologische Störungen“ ist in folgenden Fächern abzulegen: Motorische Störungen, Neuropsycholog. Störungen
- (5) die dritte Gesamtprüfung „Dysfunktionen motor. Genese, Kognitive Dysfunktion“ ist in folgenden Fächern abzulegen: Dysfunktionen motor. Genese, Kognitive Dysfunktion
- (6) die vierte Gesamtprüfung „Therapiemodalitäten“ ist in folgenden Fächern abzulegen: Behandlungskonzepte, Neuromodulation, Spezielle Kapitel in der angewandten NR
- (7) die fünfte Gesamtprüfung „Interventionelle Therapien“ ist in folgenden Fächern abzulegen: Neuropsycholog. Intervention, Interventionelle Neurophysiologie, Sensorische Modifikation
- (8) die sechste Gesamtprüfung „Forschung“ ist in folgenden Fächern abzulegen: Propädeutik in der Forschung, Forschungskompetenz
- (9) die siebente Gesamtprüfung „Wissenschaftliches Arbeiten“ ist in folgenden Fächern abzulegen: Angewandtes wissenschaftl. Arbeiten, Wissenschaftspropädeutik
- (10) die erste Fachprüfung „Erkrankung des ZNS“ ist im Fach Erkrankungen des ZNS abzulegen
- (11) die zweite Fachprüfung „Dokumentation in der Neurorehabilitation“ ist im Fach Dokumentation in der Neurorehabilitation abzulegen
- (12) die dritte Fachprüfung „Evaluierungsmöglichkeiten“ ist im Fach Evaluierungsmöglichkeiten abzulegen
- (13) Die Master-Thesis soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
- (14) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (15) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ (Certified Program) der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (16) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ (Akademische/r Experte/in für Neurorehabilitation) der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (17) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Neurorehabilitation MSc“ der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Teile der Abschlussprüfung und der positiven Beurteilung der Master-Thesis ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Neurorehabilitationsforschung“ ist der akademische Grad Master of Science (Neurorehabilitationsforschung), abgekürzt MSc, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

34. Einrichtung des Universitätslehrganges „Neurorehabilitationsforschung (MSc)“ (Department für Klinische Medizin und Präventionsmedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Neurorehabilitationsforschung (MSc)“ und der Stellungnahme des Rektors vom 23. Februar 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Präventionsmedizin eingerichtet.

35. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Neurorehabilitationsforschung (MSc)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Neurorehabilitationsforschung (MSc)“ wird mit € 8.900,- festgelegt.

36. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Exportorientiertes Management für kleine und mittlere Unternehmen“ (Zertifikat) (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden spezialisierte und anwendungsorientierte Instrumente, Methoden und Abläufe der Internationalisierung zu vermitteln. Darüber hinaus werden die Studierenden mit dem Gebiet des Cross Cultural Management vertraut gemacht. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Markterschließung und des Marketings sowie des internationalen Finanzierungsmanagements und Projektmanagements in Bezug auf Konzepte, Strukturen und Instrumente hergestellt werden. Die Teilnehmer sollen sich interkulturelle Kompetenzen für die Praxis aneignen und diese in der Zusammenarbeit mit internationalen Kooperationspartnern einsetzen können. Der Universitätslehrgang richtet sich an Klein- und Mittelbetriebe, deren Geschäftsführer und Führungskräfte sowohl im technischen als auch im kaufmännischen Bereich, vor allem im Dienstleistungsexport tätig sind.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang zwei Semester mit 240 Unterrichtseinheiten bzw. 30 ECTS-Punkten. Würde der Lehrgang in der Vollzeitvariante angeboten umfasste er ein Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 6 Fächern zu jeweils 40 UE bzw. 5 ECTS zusammen. Insgesamt sind es 240 UE bzw. 30 ECTS.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer/Lehrveranstaltungsart/UE/ECTS	Lv.-Art	UE	ECTS
1. Internationale Geschäftstätigkeit und Markterschließung (Herausforderungen und Strukturen, Internationalisierungsstrategien, Planungsprozesse und –instrumente, Beziehungsmarketing und internationale Kooperationen, Kooperationsbörsen, Messen, internationale Meetings)	UE	40	5
2. Cross Cultural Management und Kommunikation (Kommunikation, Kulturstandards, Unternehmenskulturen, Konfliktmanagement, Verhandeln in multikulturellen Teams)	UE	40	5
3. Rechtliche und wirtschaftspolitische Aspekte des Außenhandels (Unternehmensrecht, Steuerrecht und internationale Steuersysteme, Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Förderungen)	UE	40	5
4. Finanzierung internationaler Geschäftstätigkeit und Risikomanagement (Exportkalkulation und Kostenrechnung, Planung und Budgetierung, Internationale Finanzierung und Finanzmanagement, Absicherung und Financial Risk Management)	UE	40	5
5. Strategisches Marketing im internationalen Kontext (Prüfung der eigenen Exportfitness, Analyse der Stärken und Schwächen, Entwicklung von Marketingstrategien – Marketing Mix)	UE	40	5

6. Internationale Projekt- und Prozessabwicklung in der Praxis (Projektmanagement-Tools, Organisation von Marketingprozessen, Best Practice Beispiele, Planspiel internationale Geschäftstätigkeit)	UE	40	5
Summe UE/ETCS		240	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 6.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

37. Einrichtung des Universitätslehrganges „Exportorientiertes Management für kleine und mittlere Unternehmen“ (Zertifikat) (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Exportorientiertes Management für kleine und mittlere Unternehmen“ (Zertifikat) und der Stellungnahme des Rektors vom 23. Februar 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Biotechnologie eingerichtet.

38. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Exportorientiertes Management für kleine und mittlere Unternehmen“ (Zertifikat)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Exportorientiertes Management für kleine und mittlere Unternehmen“ (Zertifikat) wird mit € 4.800,- festgelegt.

39. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Neurorehabilitation (MSc)“ der Donau-Universität Krems (Department für Klinische Medizin und Präventionsmedizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ (NEUROREHAB) hat zum Ziel, auf der Grundlage des Basiswissens über neurologische Krankheitsbilder und Syndrome wissenschaftliche Kenntnisse über neurologische Störungen und Behinderungen zu vermitteln, welche u.a. zur Anwendung von Therapiekonzepten in der Rehabilitation dienen, aber auch die eigene wissenschaftliche Fähigkeit zur Entwicklung dieser Therapiekonzepte in der Praxis vertiefen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Departmentleitung für Klinische Medizin und Präventionsmedizin ein(e) hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte(r) Neurologe(in) aus dem Zentrum für klinische Neurowissenschaften zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Als Wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der vom Zentrumsleiter des Zentrums für Klinische Neurowissenschaften eingesetzte Beirat der Lehrenden des Lehrganges „Neurorehabilitation (MSc)“.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung

§ 5. Dauer

- (1) Der Lehrgang „Neurorehabilitation“ umfaßt als berufsbegleitende Variante fünf Semester. Würde dieses Programm in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang „Neurorehabilitation“ ist
 - a) die Absolvierung eines ordentlichen Medizinstudiums oder
 - b) die Absolvierung einer Ausbildungsstätte/Akademie/Fachhochschule für Physiotherapie oder Ergotherapie oder Logopädie (Berufsbezeichnung: PhysiotherapeutIn / ErgotherapeutIn / LogopädIn) oder der Abschluss einer, als gleichwertig einzustufenden Ausbildung und der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in der Behandlung von vorwiegend neurologischen Patienten.

§ 7. Deutschnachweis

- (1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung zum Lehrgang gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (2) Die Art des Nachweises wird vom Lehrgangsleiter/ von der Lehrgangsleiterin festgelegt.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Lehrgang „Neurorehabilitation“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zu Verfügung steht, ist vom Lehrgangsleiter/ von der Lehrgangsleiterin nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Lehrgangs „Neurorehabilitation“ umfasst 512 Unterrichtseinheiten und die Abfassung einer Master-Thesis (90 ECTS)
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogrammes des Lehrganges sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern zu absolvieren:

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
1. Grundlagen Funktionelle Neuroanatomie, Bildgebende Verfahren, Entwicklungsneurologie, Neurorehabilitation bei Kindern und Jugendlichen	VO	20	3
2. Krankheitsbilder Schlaganfall, Neuromuskuläre Erkrankungen, Multiple Sklerose, Degenerative Erkrankungen im Alter, Querschnittlähmungen	VO	30	5
3. Motor. Störungen Tonus- und Haltungskontrolle, Anwendungen in der Neurorehabilitation, Rehabilitation nach Schädelhirntrauma, Neurologische Intensivmedizin, Ausgewählte Kapitel der Neurorehabilitation	VO	40	6
4. Neuropsycholog. Störungen Apraxie, Störungen der Raumwahrnehmung, Gedächtnisstörungen, Tagesmüdigkeit	UE	35	6
5. Behandlungskonzepte Sprache + Sprechen, Text + Zahlen, Neuropsychologische Diagnostik, Kognitive Störungen und Therapie	UE	40	6
6. Neuromodulation Grundlagen der restaurativen Neurologie, Interventionelle Neurophysiologie, Magnetstimulation und andere Methoden in der Neurorehabilitation, Experimentelle Ansätze zur motorischen Rehabilitation	UE	20	3

7. Spezielle Kapitel in der angewandten NR Schmerz, Psychosoziale Methoden der Behandlung von Demenzen, Psychotherapie, Hilfsmittel, Differentialdiagnose Demenz und OPS, Robotik	UE	40	6
8. Dokumentation in der Neurorehabilitation Prozesshaftes Arbeiten in der Neurorehabilitation, ICF Anwendungen in der Neurologie, Semiquantitative und quantitative Messdaten in der NR	UE	25	4
9. Propädeutik in der Forschung Evidence Based Medicine, Lesen u. Beurteilen wiss. Arbeiten, Medizinische Literatur im Internet, Klinische Studien	UE	30	5
10. Forschungskompetenz Einführung in die Biostatistik, Wissenschaftliches Schreiben, Wissenschaftliches Arbeiten (Einführung), Datenverarbeitung mit Excel (PC-Labor)	UE	25	4
11. Master These – Vorbereitungsseminar Ideenfindung, Präsentation, Konzepterarbeitung, Methodenbesprechung	UE	25	3
12. Current Issues Kommunikation, Beratungsgespräche, Konfliktmanagement, Präsentation, Moderation, Ethik und Recht i. d. modernen Medizin	UE	40	6
13. Gesundheits- und Qualitätsmanagement E-Health, ELGA, Qualitätsmanagement, Prozessmanagement, Changemanagement	UE	35	5
Praktikum		107	8
Master-Thesis			20
Unterrichtseinheiten / ECTS		512	90

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind vom Lehrgangleiter/ von der Lehrgangleiterin jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Geringfügige studien- und organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudien der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§12. Prüfungsordnung:

- (1) Das Studium „Neurorehabilitation“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) 4 schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfungen und
 - b) 1 Fachprüfung
 - c) einer erfolgreichen Teilnahme am Praktikum
 - d) der positiven Beurteilung des Vorbereitungsseminars für die Master-Thesis
 - e) einer erfolgreichen Teilnahme am Fach Current Issues
 - f) einer erfolgreichen Teilnahme am Fach Gesundheits- und Qualitätsmanagement
 - g) Verfassung und positive Beurteilung einer Master Thesis

- (3) die erste Gesamtprüfung „Grundlagen und Krankheitsbilder“ ist in folgenden Fächern abzulegen: Grundlagen, Krankheitsbilder
- (4) die zweite Gesamtprüfung „Motorische und neuropsychologische Störungen“ ist in folgenden Fächern abzulegen: Motorische Störungen, Neuropsycholog. Störungen
- (5) die dritte Gesamtprüfung „Therapiemodalitäten“ ist in folgenden Fächern abzulegen: Behandlungskonzepte, Neuromodulation, Spezielle Kapitel in der angewandten NR
- (6) die vierte Gesamtprüfung „Forschung“ ist in folgenden Fächern abzulegen: Propädeutik in der Forschung, Forschungskompetenz
- (7) die erste Fachprüfung ist im Fach „Dokumentation in der Neurorehabilitation“ abzulegen
- (8) Die Master-These soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
- (9) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (10) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ (Zertifikat) der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (11) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ (Akademische/r Experte/in für Neurorehabilitation) der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Teile der Abschlussprüfung und der positiven Beurteilung der Master-These ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Neurorehabilitation“ ist der akademische Grad Master of Science (Neurorehabilitation), abgekürzt MSc, zu verleihen.

§ 15. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

§ 16. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 42/2008 vom 8. Mai 2008 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang nach dieser Verordnung oder nach der neuen Verordnung abschließen.

40. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Esthetic Face Surgery“, MSc (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Fachbereich der ästhetischen Gesichtschirurgie untergliedert sich in drei Fachrichtungen: (1) Plastische und wiederherstellende Chirurgie; (2) Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie; (3) HNO-Heilkunde (Kopf- und Halschirurgie). Die dem Universitätslehrgang „Esthetic Face Surgery“ zugrunde liegenden Lehrinhalte sind vor allem funktionsbasiert („esthetics follows function“) und sollen dazu dienen, kosmetisch-chirurgische Heilbehandlungen wissenschaftlich zu objektivieren.

Der postgraduale Universitätslehrgang „Esthetic Face Surgery“ dient der Fortbildung von Fachärzten der drei oben genannten Fachrichtungen. Erklärtes Ziel des Universitätslehrganges ist es, auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der TeilnehmerInnen beizutragen. Insbesondere richtet sich der Universitätslehrgang „Esthetic Face Surgery“ an Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung in plastischer und wiederherstellender Chirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder HNO-Heilkunde (Kopf- und Halschirurgie) verfügen und an chirurgisch-wissenschaftlichen Weiterbildungsinhalten interessiert sind.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 5 Semester mit 750 UE bzw. 120 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) eine international anerkannte Facharztausbildung in plastischer und wiederherstellender Chirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder HNO-Heilkunde (Kopf-Halschirurgie)
- (2) oder eine gleich zu haltende Facharztausbildung, über die der/die Lehrgangsleiter/in zu entscheiden hat.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum, den Vertiefungsfächern und der Master-Thesis zusammen.

Fächer	LV- Art	UE	ECTS
1. Kerncurriculum		410	54
<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssicherung (Indikation, Patientenauswahl, Aufklärung/Forensik, Planung und postoperative Beurteilung von Eingriffen, Dokumentation, Fotodokumentation, Krankengeschichte, prä-/postoperative medizinische Behandlungen, Staatliche Vorgaben für OP-Einrichtung, Liquidation von ästhetisch-chirurgischen Eingriffen, Publikationsorgane der wesentlichen wissenschaftlichen Gesellschaften) 	VO	60	8
<ul style="list-style-type: none"> • Besonderheiten der Anästhesie (Vorbesprechung/Prämedikation, Lokalanästhesie, Intravenöse Analgosedierung, Intravenöse Narkose, Intubationsnarkose, Intraoperatives Monitoring, Perioperative medikamentöse Behandlung, Notfallmedizin, praktische Übungen am Phantom) 	VO	65	8
<ul style="list-style-type: none"> • Facelifttechniken I (Superextended Facelift (Face-Stirn-Brauenlift) mit dynamischen SMAS (superficial musculo aponeurotic system) und HLC (hair line cut), Stirn- und Brauenlift) 	UE	40	5
<ul style="list-style-type: none"> • Facelifttechniken II (Midface-Lift mit Gesichtskonturverbesserungen, „esthetic orthognathic surgery“, Distractionsosteogenese mit/ohne Funktionsverbesserung von Nase/Mund, Gesichtsimplantate/Silikone, Minimal-invasive Facelift-Techniken, OP-Demonstrationen) 	UE	35	5
<ul style="list-style-type: none"> • Lidplastiken I (Stirn-Oberlid-Braue) (Oberlid, chirurgisch-anatomische Grundlagen, Operationsverfahren, Indikation, Fotodokumentation, Augenärztliche Untersuchung, Anästhesie, Prämedikation, Nachbehandlungen, Komplikationen, OP-Demonstrationen) 	UE	40	5
<ul style="list-style-type: none"> • Lidplastiken II (Unterlid-Periorbita-Mittelgesicht) (Unterlid, chirurgisch-anatomische Grundlagen, Operationsverfahren, Indikation, Fotodokumentation, Augenärztliche Untersuchung, Anästhesie, Prämedikation, Nachbehandlungen, Komplikationen, OP-Demonstrationen) 	UE	35	5
<ul style="list-style-type: none"> • Rhinoseptoplastik (Rhinoseptoplastik einschließlich Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalten, Indikation, Patientenauswahl, Aufklärung/Forensik, Planung und postoperative Beurteilung von Eingriffen, Dokumentation, Fotodokumentation, Krankengeschichte, Operationsplanung, Offene vs. geschlossene Rhinoplastik, Weichteilnase/knöcherner Nase und Kombination, Spaltnase, OP-Demonstrationen) 	UE	50	7
<ul style="list-style-type: none"> • Funktionelle Chirurgie der Nase (Funktion von Nase und Nasennebenhöhlen (NNH), Diagnoseverfahren, Endoskopie/Chirurgie, OP-Demonstrationen) 	UE	25	3

<ul style="list-style-type: none"> • Ohranlegeplastik/Ohrrekonstruktion (Indikation, Patientenauswahl, Aufklärung/Forensik, Planung und postoperative Beurteilung von Eingriffen, Dokumentation, Fotodokumentation, Krankengeschichte, Operationsplanung, Operationstechniken, Funktion von Ohr/Innenohr, Hörgerätetechnik, OP-Demonstrationen) 	UE	60	8
2. Vertiefungsfächer		340	46
Augmentative Behandlung von Gesichtsfalten	UE	55	7
Paralysierende Behandlung von Gesichtsfalten	UE	55	8
Kosmetische Dermatologie	UE	60	8
Ablative Behandlung von Gesichtsfalten (Laser, Dermabrasion)	UE	50	7
Ästhetik und Funktion des Kauorganes	UE	60	8
Chirurgische Ästhetik in der Implantologie und Parodontologie „smile design“	UE	60	8
Master Thesis			20
Gesamtsumme		750	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst:
 - a) Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums,
 - b) Fachprüfungen über die Fächer der Vertiefungen,
 - c) Die Verfassung und positive Beurteilung der Master Thesis.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann, je nach Lehrveranstaltung und Vortragender bzw. Vortragenden, mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Fachprüfungen und der positiven Beurteilung der Master Thesis ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Esthetic Face Surgery“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Univ.- Prof. Dr. Michael G. Wagner, MBA
Vorsitzender des Senats

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor